

Geschäftsordnung

Anglerverein Ostseebad Wustrow e.V.

§ 1 Zweck

Diese Geschäftsordnung hat den Zweck,

- das Vereinsleben,
- die Beiträge,
- die Gebühren,
- die Aufwandsentschädigungen und
- die Vergabe von Bootsliegeplätzen

des Anglervereins Ostseebad Wustrow e.V. zu regeln.

§ 2 Vereinsleben

Der Anglerverein Ostseebad Wustrow e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Organe des Anglervereins Ostseebad Wustrow e.V. arbeiten ehrenamtlich.

Das Vereinsleben findet auf Mitgliederversammlungen, im Rahmen des jährlichen An- und Abangelns, auf Gemeinschaftsveranstaltungen, bei der Durchführung von Arbeitseinsätzen sowie bei Hege- und Pflegemaßnahmen statt.

§ 3 An- und Abangeln

Der Vorstand legt die Termine für das jährliche An - und Abangeln fest.

Das Anangeln soll der Jahreszeit entsprechend im April oder Mai eines Geschäftsjahres, das Abangeln spätestens bis Ende Oktober eines Geschäftsjahres stattfinden.

Der Wettkampf dauert mindestens 3 Stunden und wird mit einer Siegerehrung beendet.

§ 4 Beiträge

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder und für fördernde Mitglieder beträgt 40,00 Euro.

Der Jahresbeitrag beträgt für Mitglieder,

- | | |
|--|----------|
| – die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, | 70 v. H. |
| – die eine Altersrente beziehen, | 70 v. H. |
| – die eine Sozialleistung beziehen, | 50 v. H. |
| – die schwerbehindert sind (Grad der Behinderung mindestens 50 %), | 50 v. H. |

des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

Die Beiträge sind jährlich durch den Vorstand zu prüfen und durch die Jahresmitgliederversammlung zu beschließen.

§ 5 Gebühren

Die Gebühr für die Aufnahme in den Anglerverein Ostseebad Wustrow e.V. beträgt 25,00 Euro.

Die Gebühren für Inhaber eines Bootsliegeplatzes im Anglerverein Ostseebad Wustrow e.V. betragen

- für einen kleinen Bootsliegeplatz (bis 7 m Liegeplatzlänge) jährlich 130,00 Euro,
- für einen großen Bootsliegeplatz (mehr als 7 m Liegeplatzlänge) jährlich 200,00 Euro.

Die Gebühren für Erwerber eines Bootsliegeplatzes im Anglerverein Ostseebad Wustrow e.V. betragen

- bei Erwerb eines kleinen Bootsliegeplatzes einmalig 350,00 Euro,
- bei Erwerb eines großen Bootsliegeplatzes einmalig 500,00 Euro,
- bei Wechsel zu einem großen Bootsliegeplatz einmalig 150,00 Euro.

Die Jahresgebühr für einen Bootsliegeplatz an Land sowie für einen Bootsliegeplatz auf Trailer (Abstellen eines Bootes auf Trailer auf dem Vereinsgelände während der Saison) beträgt 70,00 Euro.

Die Jahresgebühr für das Abstellen eines Bootsanhängers auf dem Vereinsgelände sowie für die Überwinterung von Booten auf dem Vereinsgelände beträgt 50,00 Euro.

Die Jahresgebühr für Inhaber eines Bootsschuppens auf dem Vereinsgelände beträgt 100,00 Euro.

Die Gebühren sind jährlich durch den Vorstand zu prüfen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 6 Zahlung der Beiträge und Gebühren

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind von jedem Mitglied bis spätestens 01.03. eines Geschäftsjahres bargeldlos auf das Vereinskonto zu zahlen.

§ 7 Aufwandsentschädigung und Erstattung von Auslagen

Die Vorstandsmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 100,00 Euro erhalten.

Auslagen von Mitgliedern für den Verein sollen bei entsprechenden Nachweisen oder auf Antragstellung vom Verein erstattet werden.

Reisekosten, die einem Mitglied aufgrund

- einer Einladung zu einem anderen Verein oder
- der Wahrnehmung der Interessen des Anglervereins

entstehen, können nach Vorlage von Originalbelegen erstattet werden. Bei der Erstattung sind die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu beachten.

§ 8 Bootsliegeplätze

Der Anglerverein Ostseebad Wustrow e.V. verfügt im Hafen des Ostseebades Wustrow über 19 Bootsliegeplätze.

Der Erwerb eines Bootsliegeplatzes ist schriftlich beim Vereinsvorsitzenden zu beantragen, der Vorstand entscheidet über die Vergabe eines Bootsliegeplatzes und vergibt diesen entsprechend einer Warteliste. Die Warteliste wird vom Vorstand chronologisch geführt und bestimmt die Reihenfolge bei der Vergabe eines Bootsliegeplatzes. Das Datum des Antrages auf Erwerb eines Bootsliegeplatzes bestimmt die Position des antragstellenden Mitgliedes in der Warteliste.

Der Erwerb eines Bootsliegeplatzes während der Probezeit oder durch ein förderndes Mitglied ist ausgeschlossen.

Für den Erwerb eines Bootsliegeplatzes müssen nachgewiesen werden:

- eine gültige Mitgliedschaft im Anglerverein Ostseebad Wustrow e.V.,
- ein gültiger Fischereischein,
- ein eigenes Boot,
- ein Versicherungsnachweis für das eigene Boot.

Dem Inhaber eines Bootsliegeplatzes ist eine Untervermietung oder Übertragung des Bootsliegeplatzes an andere Mitglieder oder vereinsfremde Personen nicht gestattet. Ein Verstoß gegen diese Regelung hat den Verlust des Bootsliegeplatzes zur Folge. Eine Erstattung der Jahresgebühr ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Sofern ein Bootsliegeplatz im laufenden Geschäftsjahr nicht genutzt wird, kann dieser vom Vorstand, nach vorheriger Absprache mit dem Liegeplatzinhaber, an ein anderes Vereinsmitglied für die Dauer der Nichtnutzung vergeben werden, die Liegeplatzgebühr ist in diesem Fall vollständig an den Liegeplatzinhaber auszugleichen.

Bei Nichtnutzung des Bootsliegeplatzes über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren kann der Bootsliegeplatz vom Vorstand, nach vorheriger Anhörung des Liegeplatzinhabers, an ein anderes Vereinsmitglied entsprechend der Warteliste weitergegeben werden, der bisherige Liegeplatzinhaber verliert hierdurch seinen Bootsliegeplatz im Verein.

§ 9 Arbeitseinsätze

Jedes Mitglied ohne Bootsliegeplatz im Anglerverein ist verpflichtet, für den Anglerverein insgesamt vier Arbeitsstunden jährlich zu leisten.

Mitglieder, die eine Altersrente beziehen, schwerbehinderte Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Leistung dieser Arbeitsstunden ausgenommen.

Jedes Mitglied mit Bootsliegeplatz im Anglerverein ist verpflichtet, für den Anglerverein insgesamt acht Arbeitsstunden jährlich zu leisten; das Alter oder der Status des Mitgliedes sind hierbei ohne Bedeutung.

Die Arbeitsstunden können an zentralen Terminen im Jahr oder individuell nach Rücksprache mit dem Vorstand geleistet werden.

Auf die jährlich zu leistenden Arbeitsstunden können auch Stunden angerechnet werden,

- die ein Vorstandsmitglied im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit für den Verein erbringt,
- die ein Mitglied für den Verein oder für Gemeinschaftsveranstaltungen des Vereins erbringt.

In begründeten Ausnahmefällen und nach rechtzeitiger Mitteilung an den Vorstand können nicht geleistete Arbeitsstunden finanziell durch eine entsprechende Zahlung in die Vereinskasse ausgeglichen werden. Eine Arbeitsstunde entspricht dabei einem Gegenwert von 25,00 Euro.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 10.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Geschäftsordnungen außer Kraft.